

Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

Vom 8./29. März 2012

Vom Universitätsrat genehmigt am 3. Mai 2012.

Die Juristische Fakultät und die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlassen, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹ sowie auf § 1 Abs. 3 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium vom 2. Dezember 2004², folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft (Law) der Juristischen Fakultät im Rahmen des Bachelorstudiums an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

² Die Ordnung gilt in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium für alle Studierenden, welche an der Universität Basel das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft im Rahmen des Bachelorstudiums studieren.

³ Die Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese Wegleitung wird von der Juristischen Fakultät erlassen.

Zulassung

§ 2. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sind grundsätzlich in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Studierende, die an der Universität Basel oder an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium in Rechtswissenschaft ausgeschlossen worden sind oder ein solches bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Studium nach vorliegender Ordnung in der Regel ebenfalls ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat auf Antrag der Fakultät.

³ Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid mittels Verfügung mitgeteilt. Die Zulassungsverfügung wird aufgrund der allgemeinen universitären Zulassungsbestimmungen vom Rektorat erlassen.

Studienbeginn

§ 3. Der Beginn des Studiums ist im Herbst- und im Frühjahrssemester möglich.

¹ SG 440.110.

² SG 446.520.

II. Studium

Gliederung des Studiums

§ 4. Das Studienfach Rechtswissenschaft umfasst 75 Kreditpunkte (KP) und gliedert sich in zwei Teile:

das Grundstudium mit 46 Kreditpunkten und
das Aufbaustudium mit 29 Kreditpunkten.

II.1. GRUNDSTUDIUM

Aufbau des Grundstudiums

§ 5. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Privatrecht I
- b) Öffentliches Recht I
- c) Strafrecht I
- d) Grundlagen des Rechts
- e) Rechtsgeschichte
- f) Juristisches Arbeiten

² Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 6. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) Je 18 KP aus zwei der folgenden drei Module Privatrecht I, Öffentliches Recht I und Strafrecht I
- b) 7 KP aus dem Modul Grundlagen des Rechts oder aus dem Modul Rechtsgeschichte
- c) 3 KP aus dem Modul Juristisches Arbeiten

Dabei sollten die Leistungsüberprüfungen des Moduls Grundlagen des Rechts erst nach denjenigen der beiden gewählten Module gemäss lit. a absolviert werden.

² Einzelheiten regelt die Wegleitung. Diese zählt insbesondere die einzelnen Lehrveranstaltungen auf, die in den jeweiligen Modulen zu besuchen sind.

³ Studierende, welche das Grundstudium nicht bestehen, werden vom Weiterstudium in Rechtswissenschaft an der Universität Basel ausgeschlossen.

II.2. AUFBAUSTUDIUM

Aufbau des Aufbaustudiums

§ 7. Das Aufbaustudium umfasst folgende Module:

- a) Privatrecht II
- b) Öffentliches Recht II
- c) Strafrecht II

- d) Rechtsgeschichte für das ausserfakultäre Studienfach
- e) Grundlagen des Rechts
- f) Schreibkompetenz

² Die Wegleitung zählt die einzelnen Lehrveranstaltungen auf, die in den jeweiligen Modulen zu besuchen sind.

³ Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbbaeren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Bestehen des Aufbaustudiums

§ 8. Im Aufbaustudium müssen die Kreditpunkte in den Modulen erworben werden, zu denen die Grundlagen im Grundstudium gemäss § lit. 6a erworben worden sind.

Das Aufbaustudium ist bestanden, wenn folgende Anforderungen alternativ erfüllt werden:

Entweder:

- a) 15 KP aus dem Modul Privatrecht II und 14 KP aus der Proseminararbeit und der Seminararbeit des Moduls Schreibkompetenz. Eine der beiden Arbeiten muss zu einem Thema aus dem Privatrecht verfasst werden

oder:

- b) 15 KP aus dem Modul Öffentliches Recht II und 14 KP aus der Proseminararbeit und der Seminararbeit des Moduls Schreibkompetenz. Eine der beiden Arbeiten muss zu einem Thema aus dem Öffentlichen Recht verfasst werden

oder:

- c) 11 KP aus dem Modul Strafrecht II und 14 KP aus der Proseminararbeit und der Seminararbeit des Moduls Schreibkompetenz sowie 4 KP aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft. Eine der beiden Arbeiten muss zu einem Thema aus dem Strafrecht verfasst werden

oder:

- d) 7 KP aus dem Modul Rechtsgeschichte, 4 KP aus dem Modul Grundlagen des Rechts und 10 KP aus einer Seminararbeit des Moduls Schreibkompetenz, die Arbeit muss zu einem Thema aus den Grundlagen des Rechts verfasst werden, sowie 4 KP aus der Proseminararbeit des Moduls Schreibkompetenz oder aus Lehrveranstaltungen im Modul Grundlagen des Rechts und 4 KP aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft.

² Einzelheiten regelt die Wegleitung.

³ Für das Studienfach Rechtswissenschaft wird die Gesamtheit der im Grundstudium und im Aufbaustudium erworbenen Noten gemittelt. Es wird eine auf Zehntelnoten gerundete Fachnote vergeben.

⁴ Studierende, welche das Aufbaustudium nicht bestehen, werden vom Weiterstudium in Rechtswissenschaft an der Universität Basel ausgeschlossen.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Bezüglich Leistungsüberprüfungen ist die Ordnung für das Bachelorstudium der Juristischen Fakultät vom 1. Dezember 2011 und die zugehörige Wegleitung anwendbar.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, wird von der Curriculums- und Prüfungskommission der Juristischen Fakultät geprüft.

² Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird unter Beachtung der Gleichwertigkeit und der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten in der Wegleitung geregelt.

³ Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Curriculums- und Prüfungskommission der Juristischen Fakultät.

⁴ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen mittels Verfügung mitgeteilt. Die Verfügung über die Anerkennung ergeht von der Philosophisch-Historischen Fakultät.

Härtefälle

§ 11. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Curriculums- und Prüfungskommission der Juristischen Fakultät begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

Curriculums- und Prüfungskommission der Juristischen Fakultät

§ 12. Die Curriculums- und Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus

- a) genehmigt sie semesterweise das Lehrangebot, inkl. Kreditpunkte für das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft;
- b) überprüft sie den Studienfortschritt und beantragt der Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät den Ausschluss vom Studium in Rechtswissenschaft, sofern die entsprechenden Kriterien im Rahmen des ausserfakultären Studienfachs Rechtswissenschaft erfüllt sind;
- c) trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

² Die Juristische Fakultät kann auf Antrag der Curriculums- und Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan delegieren.

Studiendekanin bzw. Studiendekan der Juristischen Fakultät

§ 13. Die Fakultät wählt eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan.

² Sie bzw. er hat die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Anträge an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sind an das Studiendekanat zu richten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 14. Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im ausserfakultären Studienfach Rechtswissenschaft an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel im Herbstsemester 2012 und später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium im Studienfach Rechtswissenschaft vor dem 1. August 2012 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 12. Mai / 25. Juli 2005. Für sie gilt diese Ordnung noch bis zum 31. Juli 2017 weiter. In begründeten Fällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission diese Frist um höchstens ein Jahr erstrecken.

Schlussbestimmung

§ 15. Diese Ordnung ist im Kantonsblatt zu publizieren; sie wird am 1. August 2012 wirksam. Sie ersetzt die Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Rechtswissenschaft im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 12. Mai / 25. Juli 2005.

Basel, den 29. März 2012

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät

Die Dekanin: Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal

Basel, den 8. März 2012

Namens der Juristischen Fakultät

Die Dekanin: Prof. Dr. Sabine Gless